



## Heirat in der Schweiz geplant

---

### Allgemeine Informationen

- Um in der Schweiz heiraten zu können, muss die Person in der Türkei wohnhaft sein und persönlich beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul ein Gesuch um Ehevorbereitung in der Schweiz stellen.
- Die Dokumente für die Heirat in der Schweiz müssen von der antragstellenden Person vorbereitet und am Schalter persönlich abgegeben werden.
- Die in der Schweiz lebende Person muss nicht anwesend sein.
- Der Hochzeitstermin wird beim zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz vereinbart.
- Die Schweiz akzeptiert keine Heirat von Minderjährigen.
- Es muss mit einer Bearbeitungsfrist von ungefähr 8-10 Wochen gerechnet werden.
- Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt. Sie werden nicht zurückgegeben.
- Es werden nur Original-Dokumente, ausgestellt von der entsprechenden Behörde, mit Stempel und Unterschrift akzeptiert.
- Die schweizerische Vertretung behält sich vor, zusätzliche Dokumente nachzuverlangen.

### Anträge von nicht türkischen Staatsangehörigen

Achtung: Dieses Merkblatt gilt nur für türkische Staatsaneghörige. Für nicht-türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei gelten andere Bestimmungen. Es muss vorgängig mit dem schweizerischen Generalkonsulat Kontakt aufgenommen werden: [istanbul@eda.admin.ch](mailto:istanbul@eda.admin.ch)

### Bei Vorsprache am Schalter

Anlässlich der Vorsprache müssen folgende Formulare ausgefüllt werden;

- Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (0.34A)
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung (0.35)
- Diese Formulare werden am Schalter ausgehändigt.

### Termin

- Ohne Terminvereinbarung werden keine Gesuche angenommen.
- Terminvereinbarung via E-Mail: [istanbul@eda.admin.ch](mailto:istanbul@eda.admin.ch).
- Es muss mit einer Wartezeit von mehreren Wochen gerechnet werden, deswegen wird empfohlen den Termin frühzeitig zu beantragen.

### Gebühren

- Die Gebühr ist in türkischer Lira am Schalter zu bezahlen.
- Es wird ein Kostenvorschuss von CHF 305.- einkassiert. Je nach Situation können zusätzlich Gebühren verlangt werden.
- Die Gebühr wird am Schalter gemäss aktuellem Kurs in türkische Lira umgerechnet.
- Für die Zahlung wird nur Bargeld akzeptiert.

## Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorlegen müssen

### Unvollständige Gesuche werden nicht entgegen genommen.

Bitte die Dokumente in folgender Reihenfolge vorbereiten:

- Internationale Geburtsurkunde Form A**
  - Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
  - Personen welche nicht in der Türkei geboren sind, müssen die Geburtsurkunde von der zuständigen Behörde des Geburtslandes ausstellen lassen. Bitte kontaktieren Sie zuerst das zuständige schweizerische Generalkonsulat des Geburtslandes für mehr Informationen.
- Detaillierter Personenregisterauszug (Beglaubigt mit einer Apostille)**
  - Original, aktuelles Dokument, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
  - Es müssen alle Zivilstandseinträge ersichtlich sein.
- Übersetzung vom detaillierten Personenregisterauszug**
  - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer.
  - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Wohnsitzbestätigung (Beglaubigt mit einer Apostille)**
  - Original, gültiges Dokument, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi)
- Übersetzung von der Wohnsitzbestätigung**
  - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
  - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Falls geschieden Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum (Mit Apostille)**
  - Original oder eine vom Gericht beglaubigte original Kopie.
  - Das Dokument muss unterschrieben und mit dem Original Stempel des Gerichts versehen sein.
- Übersetzung vom Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum**
  - Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
  - Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.
- Falls verwitwet Internationale Todesurkunde Form C des verstorbenen (Mit Apostille)**
  - Ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi), nicht älter als 6 Monate
- Gültiger Reisepass**
  - Kopie auf A4 Blatt
- Dokumente von der in der Schweiz wohnhaften Person**
  - Kopie Wohnsitzbestätigung
  - Kopie Personenstandsausweis (nur wenn schon vorhanden)
  - Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte auf A4 Blatt
  - Kopie gültige Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung auf A4 Blatt
- Kopien**
  - Wichtig! Es muss separat eine leserliche Kopie von **jedem Dokument** in gleicher Reihenfolge vorbereitet werden.

## Namensführung nach der Heirat

- Bitte erkundigen Sie sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt betreffend der Namensführung nach der Heirat.

## Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Bitte die Übersetzungen nicht von einem Notar beglaubigen lassen.

## Beglaubigung - Apostille

Alle Dokumente welche nicht auf einem internationalem Formular ausgestellt sind müssen mit einer Apostille beglaubigt sein. Bitte beantragen Sie diese Dokumente von den entsprechenden Behörden mit einer Apostille. Die Apostille muss nur auf Original-Dokumente angebracht werden. Weder die Kopien noch die Übersetzungen müssen mit einer Apostille beglaubigt sein.

## Familiennachzug – Visa D

- Falls eine Wohnsitznahme in der Schweiz geplant ist, muss nach der Heirat ein Gesuch für den Familiennachzug gestellt werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Gesuches für den Familiennachzug ungefähr 8-10 Wochen dauert.
- Für Informationen betreffend Visa und Termin Familiennachzug – Visa D, bitte die Visa Abteilung per E-Mail [istanbul.visa@eda.admin](mailto:istanbul.visa@eda.admin) kontaktieren.
- Für die Bewilligung der Einreise ist das kantonale Migrationsamt in der Schweiz zuständig.

## Nach der Heirat in der Schweiz müssen folgende Punkte beachtet werden

- Türkische Staatsangehörige, welche in der Schweiz heiraten, sind verpflichtet, nach der Heirat innerhalb von 30 Tagen die Ehe bei der türkischen Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) in der Schweiz registrieren zu lassen.
- Informationen über die erforderlichen Dokumente sind bei der zuständigen türkischen Vertretung einzuholen.